

Artikel für Gemeindepublikation

Bern, 28. Oktober 2013

Gesetzliche Anpassungen bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

Was gilt für Neubetreiber von Photovoltaik-Anlagen?

Ab 2014 gelten für die Förderung erneuerbarer Energien durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) neue Regeln. Photovoltaik-Anlagen, die nach dem 1. Januar 2014 in Betrieb gehen, erhalten die KEV neu noch während 20 statt 25 Jahren. Die Vergütungssätze werden künftig regelmässig an die Preisentwicklung der Photovoltaik-Module angepasst. Betreiber von Kleinanlagen erhalten neu eine Einmalvergütung.

Die für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) vorgesehenen Fördergelder sind gesetzlich begrenzt. Weil die Nachfrage um ein Vielfaches grösser ist als die zur Verfügung stehenden Mittel, gelangen Neuanmeldungen auf eine Warteliste. National- und Ständerat haben in der Sommersession der parlamentarischen Initiative zugestimmt, die zum Ziel hat, diese Warteliste abzubauen. Damit einher geht eine Aufstockung der Fördergelder: Die Ökostrom-Abgabe zur Finanzierung der KEV wird von heute 1.0 auf maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde erhöht. Die revidierte Energieverordnung wird zurzeit im Detail ausgearbeitet und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen für Neubetreiber von Photovoltaik-Anlagen

- Photovoltaik-Anlagen, die nach dem 1. Januar 2014 in Betrieb gehen, erhalten die KEV neu noch während 20 statt 25 Jahren.
- Die Vergütungssätze werden leicht gesenkt, da sich die Preise für Photovoltaik-Module und die Installationskosten in den letzten Jahren reduziert haben. Hingegen entfällt die bisherige automatische jährliche Absenkung der Vergütungssätze um 8 Prozent. Die Vergütungssätze werden per 1. Januar 2015 neu berechnet und danach periodisch den Marktentwicklungen angepasst.
- Betreiber von Kleinanlagen mit einer Leistung bis 10 Kilowatt (entspricht einer Solarpanelfläche von rund 50–70 Quadratmetern) erhalten eine einmalige Vergütung von maximal 30 Prozent der Erstellungskosten.
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 und 30 Kilowatt können zwischen der KEV oder einer einmaligen Vergütung wählen.
- Anlagenbetreiber können neu ihre eigene Stromproduktion verbrauchen (Eigenverbrauch) und den Überschuss auf dem Strommarkt verkaufen. Die Elektrizitätsunternehmen müssen den Strom zu einem marktgerechten Preis abnehmen. Zusätzlich kann der ökologische Mehrwert an einer Ökostrombörse verkauft werden.

Mit diesen Massnahmen ist ein teilweiser Abbau der Warteliste möglich. Wartefristen wird es jedoch auch künftig geben, denn derzeit werden monatlich gegen 1000 neue Photovoltaik-Anlagen angemeldet. Für Projekte auf der KEV-Warteliste, die per 1. Januar 2014 noch keinen positiven Bescheid von Swissgrid erhalten haben, gilt grundsätzlich das neue Recht.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Wenden Sie sich an die Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland. Die unabhängigen Experten informieren Sie kompetent über Ihre Möglichkeiten und den aktuellen Stand der Gesetzgebung.

Die Beratung erfolgt telefonisch, per E-Mail, an einem der drei Standorte in Bern, Konolfingen und Schwarzenburg – oder bei Ihnen zu Hause.

Kontakt:

Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland
Höheweg 17
3006 Bern

Tel. 031 357 53 50
info@energieberatungbern.ch
www.energieberatungbern.ch

Was ist die KEV?

Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ein Instrument des Bundes, das dazu dient, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse) zu fördern. Durch die KEV wird die Differenz zwischen Produktion und Marktpreis gedeckt und garantiert den Stromproduzenten einen Preis, der den Produktionskosten entspricht.



Ab 2014 gelten neue Regelungen für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen